

Sitzung vom 5. März 1997

530. Postulat (Änderung der Verordnungen über Jagd und Vogelschutz)

Kantonsrat Richard Weilenmann, Buch a.l., und Mitunterzeichnende haben am 16. Dezember 1996 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnungen über Jagd und Vogelschutz so zu ändern, dass den Geschädigten der durch das Schwarzwild angerichtete Schaden vollumfänglich vergütet wird. Die zumutbaren Abwehrmassnahmen sind in Absprache mit der Landwirtschaft und den Jagdpächtern klar zu definieren. Die für den Bewirtschafter verbleibenden Abwehrmassnahmen sind vollumfänglich zu entschädigen.

Begründung:

Der Wildschweinbestand hat in unserem Kanton in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Die durch den zu hohen Bestand an Wildschweinen verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen haben ein gewaltiges Ausmass angenommen. Die Schäden sind für die Bauern nicht mehr tragbar. Auch die vorgeschriebenen zumutbaren Abwehrmassnahmen, wie Ablenkfütterung im Wald, Zäune und Auflesen von Ernterückständen usw., reduzieren die Schäden nicht. Mit der heute in den Verordnungen vorgesehenen Schadenvergütung wird der Bewirtschafter nur zum Teil entschädigt. Es ist darum notwendig, dass für Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Verordnungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Zudem sind die Vorschriften über den Abschuss von Schwarzwild weiter zu lockern, so dass der Bestand auf ein tragbares Mass reduziert wird.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Richard Weilenmann, Buch a.l., und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Zunahme des Wildschweinbestandes in den letzten Jahren ist ein Phänomen, welches im gesamten schweizerischen Mittelland zu beobachten ist. Neue wissenschaftliche Untersuchungen im Kanton Thurgau zeigen, dass in der letzten Zeit verschiedene für diese Wildart günstige Faktoren zusammengewirkt und eine überdurchschnittliche Zuwachsrates verursacht haben. Einerseits ist die Nahrungsgrundlage der Wildschweine durch eine veränderte Agrarwirtschaft (Zunahme von Mais- und Getreideanbau) sowie durch eine ungewöhnliche Häufung von Eichel- und Buchenmast in den letzten Jahren entscheidend verbessert worden. Andererseits führen fehlende Raubfeinde und die zu milden, trockenen Winter zu einer Verringerung der natürlichen Abgänge. Die Lebensraumverhältnisse für diese Wildart haben sich somit generell verbessert. Die Folge davon ist eine erhöhte Zuwachsleistung, welche durch die Jagd allein nicht aufgefangen werden kann. Diese Erkenntnis lässt sich in allen Wildschweingebieten bestätigen. Überall in Europa sind in den für Schwarzwild günstigen Lebensräumen die Bestände trotz intensivster Bejagung ansteigend. Durch die Jagd allein konnte die Situation bisher nirgends gelöst werden. Eine Lösung kann nur im Zusammenspiel aller Beteiligten erreicht werden. Wichtig sind neben der Bejagung eine geschickte Einflussnahme auf den Lebensraum durch Ablenkfütterungen und Abschüsse in der offenen Flur sowie die Ergreifung von geeigneten Wildschadenverhütungsmassnahmen. Ein gewisses Mass an Schäden muss aber als unvermeidlich hingenommen werden.

2. Gestützt auf §45 Abs. 1 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) wird bereits heute der durch das Wild angerichtete Schaden vollumfänglich vergütet, sofern die Geschädigten zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen ergriffen haben. Diese Bestimmung geht weiter als die Regelung gemäss Bundesrecht. Art. 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) verlangt nämlich nur eine angemessene Entschädigung und schreibt vor, dass diese nur insoweit zu leisten ist, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind. Zudem

sind Schäden von Tieren, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen (gemäss §41 Abs. 1 JG beim Wildschwein in eingeschränktem Mass möglich), von einer Vergütung ausgenommen. Dieser Grundsatz wird durch das Bundesgericht vollumfänglich gestützt. In einem nicht veröffentlichten Urteil (Nr. 2P.154/1994) wies dieses eine staatsrechtliche Beschwerde eines Landwirtes ab, welchem durch die Vorinstanz eine Entschädigungsforderung reduziert worden war, mit der Begründung, dass keine Abwehrmassnahmen ergriffen worden seien. Der Landwirt hatte ein Maisfeld trotz des zur Verfügung gestellten Zaunmaterials nicht eingezäunt. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass eine Reduktion einer Wildschadenentschädigung infolge unterlassener Abwehrmassnahmen bundesrechtskonform sei.

3. Weder das JSG noch die kantonale Jagdgesetzgebung definieren den Begriff «zumutbare Abwehrmassnahmen». Diese Frage ist deshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jeweils aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Dies ist auch sinnvoll, denn je nach den örtlichen Verhältnissen (Nähe des Waldrandes, Zerstückelung der Parzellen usw.), der Art und dem Wert der betroffenen Kulturen sowie der Vorgeschichte (frühere Schäden, Art der Vorgängerkultur usw.) müssen andere Ansätze gewählt werden. Dessenungeachtet wird eine etwas einheitlichere Beurteilung dieser Frage als sinnvoll erachtet. Zurzeit erarbeiten deshalb die Fischerei- und Jagdverwaltung zusammen mit der Landwirtschaftlichen Schule Wülflingen Empfehlungen über die Zumutbarkeit von Abwehrmassnahmen. Es ist vorgesehen, diese in einer zweiten Phase in einem erweiterten Kreis (Jagdkommission und Vertreter der Landwirtschaft) zu diskutieren.

4. §45^{bis} JG regelt die Kostenverteilung bei Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald und in der offenen Flur abschliessend. Für Massnahmen zur Verhütung von Schäden in der offenen Flur ist dabei lediglich die Übernahme der Kosten des Zaunmaterials zum Schutze gefährdeter Obst- und Gemüsekulturen vorgesehen. Eine über diese Materialkosten hinausgehende Entschädigungsregelung ist gestützt auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen – ausser zu Versuchszwecken – nicht möglich. Es wurde erkannt, dass die bestehende Grundlage nicht immer zu befriedigen mag. Der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindliche Entwurf über die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes sieht deshalb neu die Möglichkeit vor, staatliche Beiträge für die Schadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur («an besonders wildschadengefährdeten Orten») auch unabhängig von Flächenschutzmassnahmen auszurichten.

5. Die Verfügung der Finanzdirektion über Wildschweine-Sondermassnahmen vom 28. März 1996 enthält wesentliche Lockerungen der kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften über die Bejagung der Wildscheine. So wird die Schonzeit um einen Monat verkürzt, der Schutz der gestreiften Frischlinge aufgehoben und die Nachtjagd mit Scheinwerfern zugelassen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass in Gebieten mit ausserordentlichen Schäden die Schonzeit durch die Fischerei- und Jagdverwaltung noch weiter verkürzt werden kann. Eine darüber hinaus gehende Lockerung der Jagdvorschriften könnte nur durch ein Zulassen des Abschusses von Muttertieren und eine vollständigen Aufhebung der ohnehin bereits stark verkürzten Schonzeit erfolgen. Abgesehen davon, dass dies ethisch verwerflich wäre und gegen Art. 7 JSG verstossen würde, wäre eine derart drastische Bejagung des Schwarzwildes ein untaugliches Mittel, um die Schadensproblematik zu lösen. Der Abschuss von führenden Bachen sowie eine Störung der Rotten durch einen dauernden Jagddruck würde unweigerlich zur Zerstörung der sozialen Struktur eines Wildschweinbestandes führen. Die Rotten würden sich in viele kleine Einzelteile aufsplintern, welche in einem weitaus grösseren Ausmass überall verteilt Schäden verursachen würden. Gestörte Kleinrotten ziehen erwiesenermassen viel weiter umher, was zu einer beschleunigten Besiedelung von bis anhin unbehelligten Gebieten führen würde.

Die heutige, gezielte Jagdpraxis hat sich als erfolgreich erwiesen. So ist trotz weiter angestiegenen Beständen die Schadenssumme im vergangenen Jahr nicht weiter angewachsen. Die Rückerstattungen aus den Wildschadenfonds für bezahlte Wildschweinschäden betragen 1995 Fr. 63116.50 und 1996 Fr. 63119. Die Abgänge (Abschuss und Fallwild) beim Schwarzwild erreichten im Jagdjahr 1995/96 insgesamt 112 Stück, im noch bis Ende März laufenden Jagdjahr 1996/97 wurden bereits 169 Abgänge (Stand 15. Januar 1997) registriert. Erfreulich ist auch, dass das Verbreitungsgebiet der Wildschweine nicht grösser geworden ist.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.
II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi